

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024/I gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 5 einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss erstattet. Der Bericht ist vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter https://northerndata.de/de/ir/hauptversammlung zugänglich. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 5 die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024/I in Höhe von EUR 26.748.615,00 vor.

Die Gesellschaft hat von der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. September 2023 erteilten Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 6. September 2028 (einschließlich) mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise um insgesamt bis zu EUR 19.647.798,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023/II), die am 22. Dezember 2023 in das Handelsregister eingetragen wurde, durch Beschluss des Vorstands vom 11. September 2023, ergänzt durch Beschluss vom 22. Dezember 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 11. September 2023 sowie vom 22. Dezember 2023, durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/II zur Erhöhung des Grundkapitals von EUR 42.177.231,00 um EUR 6.556.949,00 auf EUR 48.734.180,00 durch Ausgabe von 6.556.949 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 und voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2022 gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 AktG i.V.m. Ziffer 6.1(i) der Satzung Gebrauch gemacht. Als alleinige Zeichnerin wurde die Zettahash Inc., Tortola, British Virgin Islands, zur Zeichnung der neuen Aktien zugelassen gegen (i) Einbringung und Übertragung von 3.008 Geschäftsanteilen an der Damoon Limited, Irland, im Gesamtnennbetrag von EUR 300,80 und (ii) Einbringung und Abtretung des anteiligen Darlehensrückforderungsanspruchs der Zettahash Inc. gegenüber Damoon aus Darlehensvertrag vom 13. Oktober 2023 in Höhe von EUR 120.319.699,20.

Ziffer 6.1 der Satzung wurde mit Eintragung im Handelsregister am 3. Januar 2024 entsprechend geändert, sodass das Genehmigte Kapital 2023/II seitdem noch in Höhe von insgesamt bis zu EUR 13.090.849,00 besteht.

Die Gesellschaft hat zudem im Oktober 2023 von der von der Hauptversammlung am 7. September 2023 unter Tagesordnungspunkt 2.b beschlossenen Ermächtigung Gebrauch gemacht und Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 52.878.000,00 unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, die unter Ausnutzung des bedingten Kapitals 2023/I bereits vollständig in insgesamt 2.881.634 Aktien der Gesellschaft gewandelt wurden. Diese Aktien sind aus Sicht der Gesellschaft jedenfalls vorsorglich auf die bis zum Inkrafttreten des Zukunftsfinanzierungsgesetzes lediglich 10% des Grundkapitals betragende Grenze des vereinfachten Bezugsrechtsauschlusses gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Genehmigten Kapital 2023/II anzurechnen, auch wenn das Genehmigte Kapital 2023/II erst nach Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam wurde. Das Genehmigte Kapital 2023/II kann daher nur noch in deutlich reduziertem Umfang für eine Kapitalerhöhung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss genutzt werden.

Durch vollständige Wandlung der von der Gesellschaft im Zuge des Vollzugs des Erwerbs der Damoon Limited, Irland, ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 87.402.000,00 in 4.763.051 neue Aktien der Gesellschaft, die im Februar 2024 aus dem Bedingten Kapital 2022 ausgegeben wurden, hat sich das Grundkapital der Gesellschaft weiter erhöht und beträgt nunmehr EUR 53.497.231,00.

Vorstand und Aufsichtsrat halten es angesichts des anhaltend hohen Wachstums der Gesellschaft weiterhin für sinnvoll, der Gesellschaft auch künftig in angemessenen Rahmen zu ermöglichen, das Grundkapital kurzfristig durch Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zu erhöhen und dabei gegebenenfalls auch das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen zu können. Daher soll ein neues, auf dem aktuellen Grundkapital aufbauendes Genehmigtes Kapital 2024/I geschaffen werden.

Das Genehmigte Kapital 2024/I soll der Gesellschaft wieder die erforderliche Flexibilität verschaffen, Finanzierungsmöglichkeiten zur Wahrnehmung von Geschäftschancen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis gegebenenfalls auch kurzfristig nutzen zu können. Eine angemessene Kapitalausstattung und Finanzierung ist eine wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung der Gesellschaft. Durch die Ausgabe neuer Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung werden das Eigenkapital der Gesellschaft und damit auch die Handlungsmöglichkeiten für das weitere Wachstum der Gesellschaft, aber auch bei der Aufnahme von Fremdkapital erhöht.

Im Falle einer Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Dieses kann auch ganz oder teilweise im Wege des mittelbaren Bezugsrechts abgewickelt werden. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht auszuschließen.

a. Vereinfachter Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen um bis zu 20%

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll insbesondere bei Barkapitalerhöhungen im Hinblick auf bis zu 20% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals ausgeschlossen werden können, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Börse (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente) gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, erleichterter Bezugsrechtsausschluss). Die Ermächtigung macht damit von der seit dem Inkrafttreten des Zukunftsfinanzierungsgesetzes am 15. Dezember 2023 und der damit einhergehenden Änderung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bestehenden Möglichkeit Gebrauch, den erleichterten Bezugsrechtsausschluss bis zu einer Grenze von bis zu 20% des Grundkapitals vorzusehen. Da der Ermächtigungsbeschluss ausdrücklich vorgibt, dass die 20%-Grenze auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschritten werden darf, ist sichergestellt, dass selbst im Falle einer Kapitalherabsetzung die 20%-Grenze nicht überschritten Auf 20%-ige Beschränkung sind Aktien anzurechnen, Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausübung ausgegeben oder veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Anzurechnen sind damit Aktien, die von der Gesellschaft zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht bzw. -pflicht ausgegeben werden können oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen, die ein entsprechendes Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. eine Options- und/oder Wandlungspflicht vermitteln, während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausübung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden.

Die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre im Hinblick auf Barkapitalerhöhungen, die 20% des Grundkapitals nicht übersteigen, ausschließen zu können, versetzt die Gesellschaft in die Lage, zur Aufnahme neuer Mittel zur Unternehmensfinanzierung kurzfristig, ohne das Erfordernis eines mindestens 14 Tage dauernden Bezugsangebotes, flexibel auf sich bietende günstige Kapitalmarktsituationen zu reagieren und die neuen Aktien bei institutionellen und strategischen Anlegern platzieren zu können.

Bei dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Regelfall, in dem das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Durch die Beschränkung auf 20% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals wird das Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine quotenmäßige Verwässerung ihrer Beteiligung berücksichtigt. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote beibehalten wollen, können durch Zukäufe über die Börse die Reduzierung ihrer Beteiligungsquote verhindern. Im Falle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist zwingend, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen.

b. Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen

Das Bezugsrecht kann weiterhin bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Forderungen, Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, ausgeschlossen werden. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten flexibel auf sich bietende Gelegenheiten insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie auf Angebote zu Unternehmenszusammenschlüssen reagieren zu können. Insbesondere im Rahmen von Unternehmens- oder Beteiligungserwerben bestehen vielfältige Gründe, Verkäufern statt eines Kaufpreises ausschließlich in Geld auch Aktien oder nur Aktien zu gewähren. Insbesondere kann auf diese Weise die Liquidität der Gesellschaft geschont und der/die Verkäufer an zukünftigen Kurschancen beteiligt werden. Diese Möglichkeit erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand der Gesellschaft wird bei der Ausnutzung der Ermächtigung sorgfältig die Bewertungsrelation zwischen der Gesellschaft und der erworbenen Beteiligung bzw. des Unternehmens prüfen und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre den Ausgabebetrag der neuen Aktien und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe festlegen.

c. Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Schuldverschreibungen

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zu Gunsten der Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten dient dem Zweck, im Falle einer Ausnutzung dieser Ermächtigung den Options- bzw. Wandlungspreis nicht entsprechend den sogenannten Verwässerungsklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigen zu müssen. Vielmehr soll auch den Inhabern der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- und/oder Wandlungspflicht zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Alternativen zu wählen.

d. Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Ferner ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen. Spitzenbeträge können sich aus dem Umfang des jeweiligen Volumens der Kapitalerhöhung und der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht ein glattes Bezugsverhältnis und erleichtert so die Abwicklung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand, in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat, die Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts aus den aufgezeigten Gründen und in dem aufgezeigten Umfang auch unter Berücksichtigung des bei Ausnutzung der betreffenden Ermächtigungen zu Lasten der Aktionäre möglichen Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Derzeit bestehen keine konkreten Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I. Entsprechende Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsaus-schluss sind national und international üblich. Für alle hier vorgeschlagenen Fälle des Bezugsrechtsausschlusses ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Der Vorstand wird zudem in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I im Interesse der Gesellschaft ist; dabei wird er insbesondere auch prüfen, ob ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist.

Soweit der Vorstand während eines Geschäftsjahres die Ermächtigung ausnutzt, wird er in der folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

Frankfurt am Main, im März 2024

Northern Data AG

Der Vorstand